

Antrag auf Genehmigung der Nachtarbeit einer schwangeren/stillenden Frau

- ☐ zwischen **20.00** Uhr und **22.00** Uhr - § 28 Abs. 1 Mutterschutzgesetz
- ☐ zwischen **22.00** Uhr und **06.00** Uhr - § 29 Abs. 3 Mutterschutzgesetz

Zuständiges Regierungspräsidium	Arbeitgeber (vollständige Adresse)
---------------------------------	------------------------------------

Ansprechpartner/in im Betrieb

Name:	
Telefonnummer:	E-Mail:

Angaben zur Arbeitnehmerin und deren Tätigkeit

Vor- und Nachname der schwangeren oder stillenden Mutter	
☐ Schwanger: Voraussichtlicher Entbindungstermin	☐ Stillend: Entbindungstermin
Tätigkeiten der schwangeren/stillenden Frau	Geplante Einsatzzeit zwischen 20 und 6 Uhr
Beschäftigungsort (wenn abweichend von der angegebenen Anschrift)	

Unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen (Alleinarbeit liegt vor, wenn sie nicht jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen kann oder nicht jederzeit Hilfe erreichen kann.)	☐ ja ☐ nein
--	---

Antragsunterlagen

Einverständniserklärung der Frau zur beantragten Nachtarbeit (Einverständniserklärung der Frau ist beigelegt oder dieser Antrag ist von ihr mit unterschrieben)	☐ ja ☐ nein
Nach ärztlichem Zeugnis bestehen keine Bedenken gegen die Beschäftigung der Frau mit Nachtarbeit (ärztliches Zeugnis ist beigelegt)	☐ ja ☐ nein
Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung ist beigelegt)	☐ ja ☐ nein
Hinzuziehung des Betriebs- bzw. Unterrichtung des Personalrats (§ 89 Abs. 2 Satz 1 BetrVG bzw. § 71 Abs. 1 LPVG)	☐ nicht vorhanden ☐ ja ☐ nein
Für eine Beschäftigung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Erklärung der Frau oder des Arbeitgebers, warum es sich hier um einen besonders begründeten Einzelfall handelt (Erklärung ist beigelegt)	☐ ja ☐ nein

Die schwangere/stillende Frau kann ihre Einverständniserklärung zur Nachtarbeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Datum

Unterschrift der Frau (Einverständniserklärung)

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweise: Die behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 28 und/oder § 29 MuSchG ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben. Bis zum vollständigen Vorliegen des Antrags bei der Genehmigungsbehörde **ist die Nachtarbeit bis 22 Uhr verboten**.

Zwischen 22 und 6 Uhr darf eine Schwangere erst dann beschäftigt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.